



Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-94447/2015-13

Deutschlandsberg, am 11.04.2024

Ggst.: Kreszentia Taucher,  
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61216 Gundersdorf;  
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes;  
**Wasserrechtsverhandlung**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 27.05.2002, GZ: 3.0-51/02, wurde Kreszentia Taucher die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage mit mechanischer Vorreinigung mit nachgeschaltetem Bodenfilter auf Grundstück Nr. 518, KG 61216 Gundersdorf - Oberflächenverrieselung von maximal 900 Litern biologisch geklärter Hausabwässer je Tag - auf dem Grundstück Nr. 518, KG 61216 Gundersdorf, unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.12.2024, erteilt.

Mit Überprüfungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 19.08.2008, GZ: 3.0-51/2002, wurde die Übereinstimmung der Anlage mit der wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt und der geringfügigen Änderung der lagenmäßigen Situierung von Anlagenteilen (ohne Änderung der beanspruchten Grundstücke) die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Das Wasserbenutzungsrecht ist zur **PZ 3/2610** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 29.02.2024, eingelangt am 06.03.2024, hat Kreszentia Taucher um *Wiederverleihung* des oben genannten Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Nunmehr ist Philipp Taucher Eigentümer der gegenständlichen Grundstücke. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.**

Daher wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. c, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 16.05.2024, um 14:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8511 St. Stefan ob Stainz, Gundersdorf 37**, anberaunt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

**Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)